



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.

**Umsetzung des internationalen Modellstandards
zur allgemeinen aktuariellen Praxis (ISAP 1)
durch die Deutsche Aktuarvereinigung e. V.**

Hinweis

Köln, 26.09.2017

Präambel

Die DAV¹ hat entsprechend des Verfahrens zur Feststellung von Fachgrundsätzen den vorliegenden *Fachgrundsatz* festgestellt. *Fachgrundsätze* zeichnen sich dadurch aus, dass sie

- aktuarielle Fachfragen behandeln,
- von grundsätzlicher und praxisrelevanter Bedeutung für Aktuare sind,
- berufsständisch durch ein Feststellungsverfahren legitimiert sind, das allen Aktuaren eine Beteiligung an der Feststellung ermöglicht, und
- ihre ordnungsgemäße Verwendung seitens der Mitglieder durch ein Disziplinarverfahren berufsständisch abgesichert ist.

Dieser Fachgrundsatz ist ein *Hinweis*. *Hinweise* sind Fachgrundsätze,

- die bei aktuariellen Erwägungen zu berücksichtigen sind, über deren Verwendung aber im Einzelfall im Rahmen der Standesregeln frei entschieden werden kann und
- die nur aus Grundlagenwissen
- zu konkreten Einzelfragen bestehen.

Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich dieser Ausarbeitung betrifft alle von einem Aktuar erbrachten Leistungen, die auf aktuariellen Überlegungen beruhen.²

Inhalt des Hinweises

Die internationale Dachvereinigung der nationalen Aktuarvereinigungen (IAA) hat im November 2012 den ersten internationalen Modellstandard für die aktuarielle Praxis (ISAP 1) verabschiedet und den Mitgliedsorganisationen zur Umsetzung empfohlen. Dabei ist es den Mitgliedsorganisationen der IAA überlassen, ob und wie sie die internationalen Modellstandards in nationale Regelungen umsetzen. Die DAV hat sich für die Umsetzung des Modellstandards ISAP 1 entschieden und setzt die Anforderungen an die allgemeine aktuarielle Praxis in diesem Hinweis um.

Die Originalfassung sowie eine vom AbF erstellte deutsche Übersetzung des englischsprachigen Modellstandards sind diesem Hinweis ebenso wie Diskussionsergebnisse und begleitende Erläuterungen zu den wesentlichen Anforderungen des Hinweises als Anlage beigefügt.

¹ Der Vorstand dankt der Arbeitsgruppe „Umsetzung des ISAP 1 durch die DAV“ des Ausschusses für berufsständische Fragen ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Dr. Nicola Döring, Stefan Engeländer, Alf Gohdes und Dr. Dieter Köhnlein.

² Dieser Fachgrundsatz ist an die Mitglieder der DAV gerichtet; seine sachgemäße Anwendung erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Fachgrundsatz stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

Verabschiedung

Dieser Hinweis ist am 26.09.2017 durch den Vorstand der DAV verabschiedet worden und tritt mit der Bekanntgabe auf der Internetseite der DAV in Kraft.

INHALT

I.	Formaler Hinweis	5
	<i>Anlagen des Hinweises.....</i>	<i>5</i>
II.	Anhang – Erläuterungen zu ISAP 1	6
	1. <i>Erläuterungen zu den einzelnen Anforderungen</i>	<i>6</i>
	2. <i>Weiterer Diskussionsbedarf in der DAV – Aktueller Stand.....</i>	<i>8</i>

I. Formaler Hinweis

Die DAV empfiehlt ihren Mitgliedern, die von der DAV ins Deutsche übersetzte Fassung (sowie den englischen Originaltext als Erläuterung dazu) des als Anlage beigefügten Internationalen Standards für die actuarielle Tätigkeit („International Actuarial Standard of Practice No. 1“), der von der Internationalen Aktuarvereinigung (IAA) im November 2012 als Modellstandard verabschiedet wurde, für die Beurteilung einer den Landesregeln entsprechenden Berufsausübung zur Kenntnis zu nehmen (Hinweis).

ISAP 1 ist als solches, für DAV-Mitglieder nicht verbindlich. Ob und inwieweit ein Mitglied die in diesem Hinweis und seinen Anlagen enthaltenen Regelungen in seiner Berufsausübung berücksichtigt, ist der im Einklang mit den Landesregeln zu treffenden Entscheidung des Mitglieds überlassen.

Anlagen des Hinweises:

- A. [ISAP 1 \(vom AbF erstellte deutsche Übersetzung\)](#)
- B. [ISAP 1 \(englischsprachige Originalfassung\)](#)

II. Anhang – Erläuterungen zu ISAP 1

1. Erläuterungen zu den einzelnen Anforderungen

Nachstehend werden wesentliche Bestandteile des Hinweises erläutert bzw. die Diskussionsergebnisse des Feststellungsverfahrens festgehalten.

Abschnitt 2.1. Auftragsannahme

Das Verhalten des Aktuars bei der Auftragsannahme ergibt sich grundsätzlich durch die verschiedenen Anforderungen in den Standesregeln, bzgl. der Sicherung der benötigten Kapazität auch in der Richtlinie „Berufsständische Verhaltensnormen“. Neben den spezifischen berufsständischen Anforderungen bestehen insbesondere auch zivilrechtliche Vorgaben für die Ausgestaltung von vertraglichen Vereinbarungen (Bezugnahme auf „öffentliches Interesse“ in Artikel 1.2 der Standesregeln). Die Abschnitte 2.1.1., 2.1.2. a. und 2.1.2. b. führen einige mögliche Konsequenzen für die Auftragsannahme, insbesondere die Gestaltung der Vereinbarung zum Auftrag, aus.

Abschnitt 2.2. Kenntnis der maßgeblichen Umstände

Anforderungen an den Aktuar ausreichende Kenntnis der maßgeblichen Umstände zu haben, ergeben sich aus Artikel 1.2 und 2 der Standesregeln.

Abschnitt 2.3. Verlass auf andere

Verlässt sich der Aktuar auf die Arbeit anderer, sind Artikel 1. 2 und 2 der Standesregeln zu beachten. In Abschnitt 2.3. ISAP 1 wird eine Möglichkeit zur Auslegung der geforderten Sorgfaltspflicht im Hinblick auf den Umgang mit Ergebnissen Dritter beschrieben.

Abschnitt 2.4. Wesentlichkeit

Die Standesregeln der DAV beschreiben die Pflichten eines Aktuars positiv. Die DAV hat bislang noch keine Diskussion zu einer Beschreibung von Ausnahmetatbeständen geführt. Daher bleibt die Frage, wann mangelnde Wesentlichkeit Abweichungen von der normalerweise sachgerechten Vorgehensweise zulässt, auch bis auf Weiteres dem Ermessen des Aktuars überlassen. Abschnitt 2.4. führt mögliche Erwägungen in diesem Zusammenhang auf.

Abschnitt 2.5. Datenqualität

Die Vorgehensweise des Aktuars hinsichtlich Datenqualität erläutert Artikel 1.2 der Standesregeln.

Abschnitt 2.6. Annahmen und Vorgehensweisen

Klarstellungen zur Verantwortung für Annahmen und Vorgehensweisen erläutert Artikel 1.2 der Standesregeln und der Richtlinie „Berufsständische Verhaltensnormen“.

Abschnitt 2.7. Vom Aktuar gewählte Annahmen und Vorgehensweisen

Anforderungen zu der Wahl der Annahmen und Vorgehensweisen ergeben sich aus Artikel 1.2 der Standesregeln.

Abschnitt 2.8. Vorgegebene Annahmen und Vorgehensweisen

Art. 2 und 3.1 der Standesregeln und die Richtlinie „Berufsständische Verhaltensnormen“ bestimmen die Vorgehensweise, wenn ein Aktuar vorgegebene Annahmen und Vorgehensweisen verwenden soll. Darüber hinaus hat sich derzeit in der DAV noch keine klare Meinung zu der Notwendigkeit von Angaben entwickelt.

Abschnitt 2.9. Rechtlich vorgeschriebene Annahmen und Vorgehensweisen

Die auch berufsständisch begründete Pflicht zur Beachtung rechtlicher Vorschriften ergibt sich aus Artikel 1.2 der Standesregeln. Auch hier bleibt die Offenlegung einer ggf. abweichenden Meinung des Aktuars bis auf weiteres im Ermessen des Aktuars.

Abschnitt 2.10. Prozess-Management

Zur fachkundigen und sorgfältigen Tätigkeit nach Artikel 1.2 der Standesregeln gehört auch ein geeignetes Prozess-Management. Abschnitt 2.10. beschreibt vernünftige Erwägungen in diesem Zusammenhang.

Abschnitt 2.11. Peer Review

Die DAV hat bislang noch keine Diskussion zum Thema *Peer Review* geführt. Daher bleibt es diesbezüglich bis auf weiteres bei einem unverbindlichen Verweis auf ISAP 1.

Abschnitt 2.12. Berücksichtigung nachfolgender Ereignisse

Zur Verantwortung gegenüber dem Auftrag- oder Arbeitgeber nach Artikel 1.2 der Standesregeln gehört ggf. auch eine angemessene Berücksichtigung von nachfolgenden Ereignissen. Abschnitt 2.12. erläutert vernünftige Erwägungen hierzu.

Abschnitt 2.13. Aufbewahrungspflichten

Um der Verantwortung gegenüber dem Auftrag- oder Arbeitgeber nachzukommen, kann es erforderlich sein, bestimmte Dokumente für eine angemessene Zeit aufzubewahren, soweit hierzu nicht schon vertragliche oder rechtliche Verpflichtungen bestehen oder an sonstiger Stelle eine geeignete Aufbewahrung erfolgt. Abschnitt 2.13. beschreibt vernünftige Erwägungen in diesem Zusammenhang.

Abschnitt 3. Kommunikation

Der Abschnitt 3. konkretisiert Artikel 1.2 der Standesregeln und ergänzt dessen Artikel 4.

2. Weiterer Diskussionsbedarf in der DAV – Aktueller Stand

Bei vier von ISAP 1 thematisierten Punkten gab es bislang in der DAV noch keine ausreichende Diskussion, die für einen Fachgrundsatz geeignete allgemein anerkannte Grundsätze erkennen lassen. Dies gilt für folgende Abschnitte des ISAP 1:

2.4. Wesentlichkeit

2.6. Annahmen und Vorgehensweisen

2.8. Vorgegebene Annahmen und Vorgehensweisen

2.11. Peer Review

Bevor hier regelnd seitens der DAV eingegriffen werden kann, bedarf es noch einer weiteren Diskussion in der DAV. Der AbF schlägt dem Vorstand daher vor, eine solche Diskussion in der Mitgliedschaft einzuleiten. In dem den Hinweis begleitenden Ergebnisbericht wird entsprechend auf die noch notwendige Diskussion verwiesen.

Abschnitt 2.4. Wesentlichkeit

Grundsätzlich konkretisiert Abschnitt 2.4. ISAP 1 Artikel 1.2 der Landesregeln. Im Hinblick auf die derzeitige Berufspraxis empfiehlt der AbF eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Thema und insbesondere der Frage nach möglichen qualitativen Kriterien zur Bewertung der Wesentlichkeit. Diese sollten im Rahmen der DAV zunächst möglichst breit erörtert werden, um anschließend konsensfähige Kriterien erarbeiten zu können.

Abschnitt 2.6 Annahmen und Vorgehensweisen

Grundsätzlich konkretisiert Abschnitt 2.6. ISAP 1 Abschnitt 1.2 der Landesregeln. Der AbF empfiehlt zwar, diesen Punkt indirekt in der separat geplanten Richtlinie aufzunehmen. Dennoch sollte die Frage diskutiert werden, ob auch die weitergehende Präjudizierung der Verantwortung des Aktuars in Abschnitt 2.6.2. ISAP 1 von der DAV übernommen werden sollte.

Abschnitt 2.8 Vorgegebene Annahmen und Vorgehensweisen

Der AbF empfiehlt diesen Punkt schon in der beabsichtigten Richtlinie zu behandeln. Im Zuge des zugehörigen Feststellungsverfahrens für Fachgrundsätze sollen offene oder strittige Aspekte, insbesondere bzgl. der vom Aktuar zu ziehenden Konsequenzen, sowohl im Rahmen der DAV-Gremien als auch im Mitgliederkreis diskutiert und abgewogen werden.

Abschnitt 2.11 Peer Review

Der Regelungsinhalt von Abschnitt 2.11. ISAP 1 lässt sich nicht unmittelbar aus den Landesregeln der DAV ableiten. Der AbF empfiehlt daher eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Thema und insbesondere der Frage nach möglichen Kriterien, die einen Peer Review als sinnvoll erscheinen lassen.